

**Bebauungsplan und 65. FNP-Änderung
"Erweiterung Betriebsgelände Fa. Wickey"
in Gangelt
Artenschutzprüfung (Stufe I)**



Michael Straube

Wegberg

April 2021

Auftraggeber:

Wickey GmbH & Co. KG
Franz-Savels-Straße 69
52538 Gangelt

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube
Eichenstr. 32
41844 Wegberg
Tel. 02434-9930275
Mobil 0177-8892450
straube@michael-straube.de



Wegberg im April 2021

Kartenquelle: © Geodaten NRW 2021 (soweit nicht anders angegeben)

Fotos: © Michael Straube, Januar - April 2021

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	12
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	14
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	17
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	20
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	21
Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	21
Vorprüfung des Artenspektrums	21
Vorprüfung der Wirkfaktoren	21
Ergebnis	22
MAßNAHMEN	23
QUELLEN	25
ANHANG: PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	26

Anlass

Die Gemeinde Gangelt stellt derzeit einen Bebauungsplan auf, der die Erweiterung der Betriebsfläche der Firma Wickey erlauben soll. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde in diesem Bereich geändert. Der Bereich der Erweiterung und das vorhandene Lager sollen großflächig mit einer PV-Anlage überdacht werden. Weiter wird eine bestehende Halle durch einen Neubau ersetzt. Eine kleine, vom Firmengelände räumlich getrennte Fläche westlich soll für Wohnbebauung ausgewiesen werden. Auf den in Anspruch genommenen Acker-, Wald- und Gartenflächen und in den angrenzenden Gehölzen könnten trotz der starken Störungen durch die angrenzenden Nutzungen und Straßen Lebensstätten planungsrelevanter Arten bestehen, v.a. von Vögeln.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinausgehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2019). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischem Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschem Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2019). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei der Umsetzung des BP/FNP Vögel, Fledermäuse oder Individuen anderer planungsrelevanter Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Ackerflächen, Gehölze und auch die Ränder von Siedlungsflächen dienen im Kreis Heinsberg mehreren geschützten Arten als Lebensraum. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich des BP/FNP oder unmittelbar angrenzend Arten Lebensstätten nutzen oder potentiell nutzen können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Dazu fanden Begehungen des Gebietes und der rückzubauenden Halle statt. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Gangelt und Mindergangelt zwischen der stark befahrenen Franz-Savels-Straße im Norden und einem kleinen Wäldchen im Süden (Abb. 1-2). Westlich an die bestehende Betriebsfläche schließt die für den

Teilbereich A teilweise in Anspruch genommene Ackerfläche an, gefolgt von Wald- und Gartenflächen, im Osten weitere Gebäude des Betriebs. Teilfläche B liegt am Westrand des Ackers, östlich angrenzend an die Bebauung von Mindergangelt.

Das hier betrachtete Plangebiet hat eine Größe von etwa 2 ha. Das Untersuchungsgebiet (UG) reicht etwa 300 m über das Plangebiet hinaus.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes. Gesetzlich geschützte Biotope oder Flächen des Biotopkatasters NRW liegen nicht im Plangebiet (Internetquelle: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de>, abgerufen am 9.3.21). Das unmittelbar südlich an die Fläche des BP angrenzende Wäldchen wird im Biotopkataster des Landes NRW aufgeführt (BK-5001-016, letzter Eintrag 1996). Genannt wird dort v.a. Kiefernwald (85 %) mit starkem Baumholz (BHD 50-80 cm) und Totholz. Der Wald ist lokal von Bedeutung. Es wird der Erhalt von Totholz aber auch der Umbau zu Laubwald vorgeschlagen. Weitere BK-Flächen in der Umgebung sind Obstwiesenbestände im Norden von Mindergangelt (ca. 200 m westlich von Teilbereich B), Obstweiden nördlich der Franz-Savels-Straße (ca. 300 m nordöstlich des BP) und das Gangelter Bruch mit großen Grünlandflächen, Gehölzen, Röhrichten und anderen wertvollen Flächen (ca. 120 m südlich des Plangebietes), das deswegen unter Naturschutz gestellt wurde. Landschaftsschutzgebiete liegen westlich von Mindergangelt und südöstlich von Gangelt. Das Plangebiet ist nicht in der Biotopverbundplanung des Landes NRW ausgewiesen. Die südlich an Betriebs- und Erweiterungsflächen angrenzenden Waldflächen bilden aber einen schmalen Streifen der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung "Grünlandflächen nördlich des Gangelter Bruchs" (VB-K-4901-010). Unmittelbar daran schließt sich im Süden die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung "Rodebach und Saeffeler Bach" (VB-K-4901-004) an.

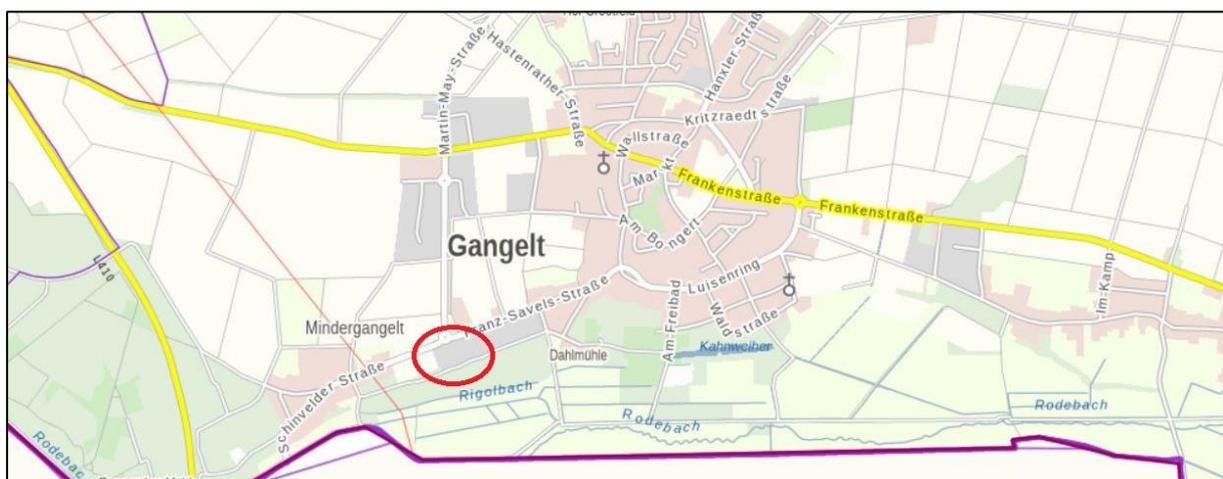


Abb. 1: Lage des Plangebiets (roter Kreis) im Westen des Zentrums von Gangelt (Abruf Februar 2021, ohne Maßstab)

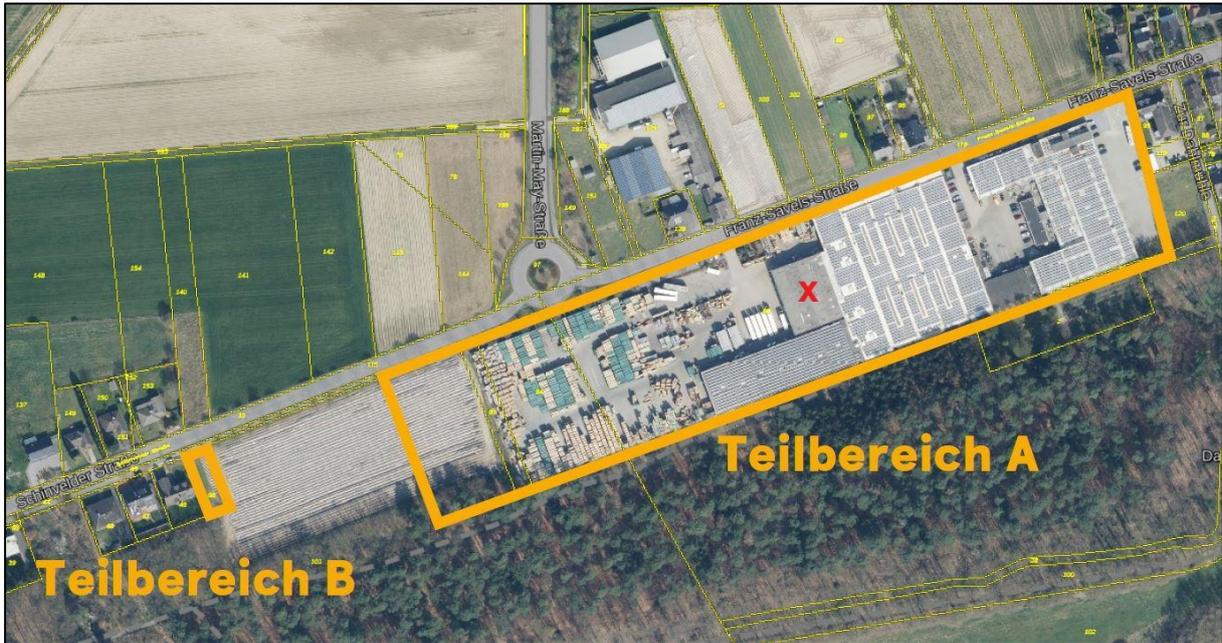


Abb. 2: Plangebiet (Quelle: VDH, März 2021); X rückzubauende Halle



Abb. 3-6: Blick von Norden ins Plangebiet



Abb. 7-9: Blick von Westen zum bestehenden Lager



Abb. 10-12: Blick von Süden ins Plangebiet



Abb. 13-17: Rückzubauende Halle



vorherige Seite: Abb. 18-23: In Anspruch genommene Ackerfläche und Graben zwischen Betriebsfläche und Acker



Abb. 24-27: Südlich angrenzender Wald



Abb. 28-29: Zu rodendes Waldstück



Abb. 30-33: Zu rodendes Waldstück mit potentiellm Habitatbaum



Abb. 34-35: Teilfläche B (derzeit Nutz- und Ziergarten)



Abb. 36-39: Baumreihe entlang der Franz-von-Sales-Straße

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes und anderer Quellen (s.u.) fand am Nachmittag des 31.1.2021 eine Begehung des UG außerhalb der Betriebsfläche statt. Dabei wurden die Flächennutzungen im Gebiet und auf den angrenzenden Flächen erfasst und Hinweise auf Vorkommen und Lebensstätten planungsrelevanter Arten gesucht. Am 15.2.2021 fand eine weitere Begehung statt, diesmal beschränkt auf das Betriebsgeländes und die rückzubauende Halle Teilbereich A), am 14.4.21 eine Begehung der zu rodenden Waldfläche und der Gartenparzelle im Westen (Teilbereich B und Südwestecke von Teilbereich A).

Aktuell wird das Plangebiet im Osten von der Firma Wickey als Fläche für Lager und Logistik genutzt. Westlich schließen sich ein kleiner Graben und daran anschließend ein intensiv genutzter Spargelacker an. Dort wurde nach eigenen Beobachtungen bereits 2016 Spargel angebaut, damals wie heute unter Folie. Am Nordrand des Gebietes zieht sich entlang des Radwegs an der Franz-Savels-Straße eine Baumreihe hin. Der im Süden angrenzende Wald wird zum Großteil von Kiefern mit mittlerem und starkem Baumholz gebildet. An zahlreichen Bäumen sind Äste oder Teile der Krone abgebrochen, auch im Bereich des für den BP zu rodenden Gebietes. An einer großen Kiefer war unterhalb der Kronen an einem rindenfreien

Stammabschnitt eine Höhlung erkennbar. Dabei könnte es sich um eine tiefer gehende Spechthöhle handeln, was vom Boden aus aber nicht einsehbar war. Weitere Höhlungen waren nicht erkennbar. Die Stämme sind aber teilweise durch herabhängende Kronenteile verdeckt. Südöstlich des BP/FNP wurde eine ehemalige, abgestorbene Fichtenfläche gerodet und mit Douglasie neu aufgeforstet. Der in Anspruch genommene Garten im Westen (Teilfläche B) wird als Zier- und Nutzgarten genutzt, u.a. mit Rosen, Beerensträuchern und Kartoffelanbau. Im Osten stehen mehrere schwache Bäume und Sträucher, im Westen Bäume mit Durchmessern von maximal etwa 35 cm.

Die rückzubauende Halle (Abb. 2 und 13-17) besteht aus einer Stahlträgerkonstruktion mit Fassaden aus Stahlplatten. Sie wird regulär und intensiv genutzt. Ein abgetrennter Dachstuhl oder Zwischendecken fehlen. Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder auch Bruten häufiger Arten wurden nicht gefunden und waren auch nicht zu erwarten.

Hinweise auf Lebensstätten planungsrelevanter Arten wurden auch bei der Begehung des restlichen Plangebietes und unmittelbar anschließend nicht gefunden. Es wurden mit Ausnahme eines vorbei ziehenden Mäusebussards keine Individuen planungsrelevanter Arten beobachtet. Horste und andere Lebensstätten wurden in angrenzend stehenden Bäumen nicht erfasst. In den Bäumen könnten aber Spalten und Höhlungen bestehen, die Fledermäusen als Quartiere dienen. Laichgewässer planungsrelevanter Amphibienarten bestehen im Bereich der Planung und unmittelbar angrenzend sicherlich nicht. Der kleine Tümpel am Ende des Grabens führt vermutlich nicht durchgehend Wasser.

Das Plangebiet wird sicherlich von zahlreichen Tierarten als Nahrungshabitat genutzt. Darunter sind u.a. mit Eulen und Greifvögeln (sicher Mäusebussard und Turmfalke) sowie mehreren Fledermausarten vermutlich auch planungsrelevante Arten. Es handelt sich aber nicht um ein essentielles Nahrungshabitat einer oder mehrerer planungsrelevanter Tierarten. Auf den im Betrieb befindlichen, versiegelten Flächen fehlt ein Bewuchs mit Pflanzen. Entsprechend gibt es dort keinen Lebensraum für Insekten und andere Tiere, die geschützten Wirbeltieren als Nahrung dienen könnten. Auch der Spargelacker, der zumindest im Frühjahr großflächig mit Folie bedeckt ist, bietet kaum Tieren einen Lebensraum. Sicherlich wird das Plangebiet auch von (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum genutzt (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten). Das Plangebiet ist angesichts nahe gelegener naturnäherer Flächen im angrenzenden Wäldchen, entlang des Rodebachs, im Naturpark Rodebach-Rode Beeck und in den Obstwiesen bei Mindergangelt und Gangelt aber von untergeordneter Bedeutung.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BfN 1998, BNatSchG 2019). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (LANUV 2019).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: „CEF-Maßnahmen“, continuous ecological functionality-measures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW sowie den Angaben des Auftraggebers und Hinweisen des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung und Nutzung des Gebietes als Lebensstätte von planungsrelevanten Arten möglich sind, fanden Begehungen der offenen Flächen und des Betriebsgeländes statt (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für den Messtischblatt-Quadrant 5001-2 und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 22.3.2021 (vgl. Anhang).
- Das Fachinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) mit Stand vom 22.3.21 (s.u.).
- Datenbank Observation (nrw.observation.org, Stand 13.3.21)¹
- NABU KV Heinsberg (mündl. Mitt., 9.3.21)
- NABU-Gruppe Selfkant (mündl. Mitt., 13.3.21)
- LNU (mündl. Mitt., 9.3.21)
- Auftraggeber
- Kreis Heinsberg (schriftl. Mitt., 3.3.21)
- drei Begehungen von Teilen des Plangebietes (s.o.)
- Faunistische Erfassungen im Jahr 2020 ein Stück nördlich des BP (STRAUBE 2021)

Das LANUV führt im FIS für das MTB und die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren neun Arten auf: den Feldhamster und folgende acht Fledermausarten: Braunes und Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Kleine Bartfledermaus, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anhang).

Im LINFOS werden im 300 m Umkreis um das Plangebiet keine Nachweise planungsrelevanter Arten aufgeführt. Im 1.000 m Umkreis liegen mehrere Beobachtungen jagender Fledermausarten (u.a. in Mindergangelt Breitflügel- und Zwergfledermaus, am Kahnweiher auch Wasserfledermaus). 2020 wurden im Bereich des nördlich der Sittarder Straße aufzustellenden FNP und BP folgende Fledermausarten im Flug und bei der Jagd nachgewiesen: Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Langohr-Fledermäuse (Braunes oder/und Graues Langohr),

¹ Die Datenbank Observation wird von einer niederländischen Stiftung betrieben und kooperiert mit mehreren faunistischen Arbeitskreisen in NRW (u.a. LFA Fledermausschutz). Da Daten leicht einzufügen sind (inkl. Kontrolle auf Plausibilität) und - soweit nicht gesperrt - frei abzufragen sind, entwickelt sich der Datenbestand zu einer aktuelleren und vollständigeren Quelle als die Datenbanken des LANUV NRW (Fachinformationssysteme Geschützte Arten in NRW FIS und @LINFOS).

Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, vor allem aber Zwergfledermäuse. Quartiere sind bekannt in der Gangelter Kirche (Langohrfledermäuse), in einem Eiskeller an der Dahlmühle (unbekannte Art) und an der Rodebachstraße östlich von Gangel (mehrere Quartiere der Zwergfledermaus und ein Quartier der Wimperfledermaus). Sicherlich gibt es zahlreiche weitere Quartiere mehrerer Fledermausarten in Minderangelt und Gangel. Der NABU wies darauf hin, dass weitere als die bislang genannten Fledermausarten aufgrund von Flugbeobachtungen und/oder Quartieren in Gangel und Umgebung mit Jagdhabitaten und ggf. auch Lebensstätten in angrenzenden Wäldern und Siedlungen erwartet werden können, v.a. Abendsegler und Flughautfledermaus. Es ist also von mindestens 11 Fledermausarten auszugehen, die im Gebiet jagen, aber auch Quartiere an Gebäuden oder in Bäumen in der Nachbarschaft nutzen können. Essentielle Jagdhabitats von Fledermäusen werden für das Plangebiet ausgeschlossen. Quartiere im Plangebiet, insbesondere Baumhöhlen und kleine Spalten im kleinen, in Anspruch genommenen Waldstück, können nie ausgeschlossen werden können. Insbesondere Einzeltiere kleiner Fledermausarten könnten dort Quartiere beziehen, in Höhlen wie der in einer Kiefer erfasstem auch Wochenstuben von Fledermäusen (u.a. Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Kleinabendsegler). Quartiere am rückzubauenden Gebäude werden ausgeschlossen, an den zu erhaltenden Gebäuden sind spaltenförmige Quartiere möglich. Der Feldhamster muss in Gangel als verschollen gelten, da alle Nachweise Jahrzehnte alt sind.

Weiter führt das FIS im ausgewerteten MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen 25 planungsrelevante Vogelarten auf (siehe Anhang), von denen drei Arten offene Ackerflächen im Plangebiet theoretisch zur Brut nutzen könnten: Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn. Aufgrund der intensiven Nutzung wird ein Vorkommen dieser Arten im Bereich des BP ausgeschlossen. Im angrenzenden Wald und am Waldrand sowie an den Gebäuden der Firma könnten potentiell die folgenden 17 planungsrelevanten Arten: Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Habicht², Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule. Konkrete Hinweise auf Bruten planungsrelevanter Arten führt das @LINFOS im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht auf. Der Steinkauz soll aber laut NABU regelmäßig in einer Obstwiese nordöstlich des Plangebietes brüten, zuletzt 2018. Weiter weist der NABU auf aktuelle Bruten von Wanderfalke und Waldohreule in Gangel hin. Von der Turteltaube und weiteren Arten wurden vom Kreis Heinsberg Nachweise im Gangelter Bruch gemeldet. Auf den und am Rand der intensiv genutzten Lager-, Acker- und Gartenflächen sind Bruten und Ruhestätten der vorgenannten Arten aber nicht zu erwarten. V.a. im in Anspruch genommenen und dem angrenzenden Wald könnten Arten wie der beobachtete Mäusebussard leben, daneben auch Sperber, Waldkauz und Waldohreule, v.a. an den geschädigten Kiefern u.a. auch Kleinspecht und Star. Niedrig in Gebüsch brütende

² Ein alter Nachweis des Habichts ohne Jahresangabe wird im Biotopkataster für das angrenzende Wäldchen aufgeführt.

planungsrelevante Arten wie die Nachtigall werden in der Praxis ausgeschlossen, da das Waldgebiet neben den intensiven Nutzungen im Plangebiet auch durch zwei stark genutzte Wanderwege stark gestört wird.

Die anderen fünf im FIS genannten Arten brüten wegen ihrer Lebensraumsprüche sicherlich nicht im Plangebiet (u.a. keine großen, alten Wälder und keine für Schwalben zur Brut geeigneten Gebäude). Alle Arten können aber durchaus als Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten, wenn auch ein Nahrungsangebot v.a. auf den Lager- und Ackerflächen kaum bestehen dürfte. Auch bei den Vögeln ist die Auflistung planungsrelevanter Arten im Internet (FIS) nicht unbedingt vollständig.

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten und Gebäudebrüter Haussperling, Dohle und Mauersegler werden Kolonien im Plangebiet ausgeschlossen.

Die im FIS weiter genannten planungsrelevanten Amphibienarten Kammmolch und Kreuzkröte können aufgrund fehlender Habitate (Laichgewässer und Landhabitate) im Plangebiet und auf unmittelbar angrenzenden Flächen nicht leben.

Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere, Vögel und Amphibien führt das FIS für den ausgewerteten MTB-Quadranten nicht auf. Bei anderen Arten als den im FIS genannten Arten, die im Plangebiet vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plangebietes vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet unter den Säugetieren potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Igel, Spitzmäuse, Maulwurf, Kaninchen, Feldhase, Reh und Fuchs, als Nahrungsgäste u.a. Lachmöwe und Graureiher sowie als Nahrungsgäste und potentielle Brutvögel in beplanten und angrenzenden Gehölzen und an nahen Gebäuden u.a. Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Bunt- und Grünspecht und Mauersegler (lokal keine Baumbrüter bekannt) sowie die in Gangelt verbreitet vorkommenden Amphibienarten, v.a. Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Berg-, Faden- und Teichmolch, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzen können.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung des Plangebietes kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung und zu Nutzungsänderungen,
- zur Rodung von (wenigen) Bäumen und Sträuchern sowie zur Störung des angrenzenden Wäldchens,
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen und Verkehrszunahme. Von der angrenzenden Franz-Savels-Straße, den bestehenden gewerblichen Nutzungen und dem Wanderweg im Wäldchen gehen derzeit schon starke Störungen durch Fahrzeuge, Passanten mit und ohne Hunde aus, von den Wohnhäusern im Westen und Osten auch Störungen durch Hauskatzen.
- zu Stoffeinträgen u.a. durch Wegebau,
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten und von Gebäuden im Bau, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Plangebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen), überlagern sich aber v.a. mit den von der vorhandenen Straße, Wohn- und Gewerbegebieten ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Arten behandelt.

Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Vorprüfung des Artenspektrums

Es ist das Vorkommen des Feldhamsters und von mindestens elf Fledermausarten in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes und Graues Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Der Feldhamster wird aufgrund des Fehlens rezenter Nachweise für das Zentrum von Gangelt ausgeschlossen.

Außerdem ist das Vorkommen von 26 planungsrelevanten Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate oder Rastplätze, wie sie im Plangebiet und der näheren Umgebung bestehen, besiedeln können. Theoretisch erscheinen Bruten von mindestens 20 Arten im Bereich des BP und der unmittelbaren Umgebung möglich. Auf den Ackerflächen könnten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn brüten, im angrenzenden Wald, am Waldrand und an Gebäuden Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule. Nahrungshabitate bestehen auch für weitere der im Anhang genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in geringerem Umfang als in den umgebenden naturnäheren Flächen am Rodebach, im Naturpark Rodebach-Roode Beek und in nahe gelegenen größeren Wäldern und Obstwiesen.

Das FIS führt weiter Kammmolch und Kreuzkröte auf, deren Vorkommen im UG mangels Laichgewässern und Landhabitaten ausgeschlossen wird.

Vorprüfung der Wirkfaktoren

Wirkungen auf die o.g. Fledermausarten, die zu Konflikten führen können, sind unwahrscheinlich, da Fledermäuse Quartiere in Gebäuden und Bäumen nutzen, können für die Bäume im beanspruchten Wäldchen aber nicht völlig ausgeschlossen. Das Gebiet dient weiter sicherlich als Nahrungshabitat, wenn auch nicht als essentielles. Angrenzende Wälder, Waldränder und Baumreihen werden sicherlich nicht nur als Jagdgebiete sondern auch als Leiteinrichtungen genutzt.

Zu den o.g. Vogelarten liegen keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet vor. Bruten auf dem intensiv genutzten Acker und im Bereich der Lager- und Logistikflächen können ausgeschlossen werden, im Bereich des beanspruchten Garten und der kleinen Waldfläche sind sie unwahrscheinlich. Aufgrund der starken Störungen durch den intensiven Spargelanbau (gerade zur Brutzeit im Frühjahr) und von den intensiv genutzten Wegen im Wäldchen werden auch am Waldrand Bruten und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen.

Bruten mehrerer der o.g. häufigen und verbreiteten Arten im Wäldchen und in den im Westen angrenzenden Gärten können nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend sind zumindest Störungen dieser Arten und die Tötung von Tieren v.a. in der Bauphase möglich.

Ergebnis

Lebensstätten von Fledermäusen sind im Großteil des Gebietes ausgeschlossen, an den zu fällenden, wenigen Bäumen aber möglich. Entsprechend sind die u.g. Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen zu ergreifen.

Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet können ausgeschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass höchstens das angrenzende Wäldchen für einzelne Arten von Bedeutung ist. Die Lager- und Ackerflächen dienen planungsrelevanten Arten sicherlich nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zum Ausschluss der Störung und Tötung planungsrelevanter Vogelarten im angrenzenden Wäldchen sowie zur Vermeidung der Störung und Zerstörung von Bruten häufiger und verbreiteter Vogelarten sind die nachfolgend genannten Maßnahmen umzusetzen.

Entsprechend sind Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen (Zerstörung von Lebensstätten und Tötung von Tieren). Eine vertiefende Prüfung (ASP II) mit systematischen Untersuchungen von Vögeln, Fledermäusen oder anderen Tiergruppen ist nicht notwendig.

Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung der Planung ist unwahrscheinlich, v.a. für die Bäume im in Anspruch genommenen Wäldchen aber nicht auszuschließen. Bruten häufiger Arten sind angrenzend an das Plangebiet wahrscheinlich, Bruten planungsrelevanter Vogelarten und Quartiere von Fledermäusen im angrenzenden Wäldchen möglich. Die Nutzung zumindest der Gehölze als Jagdhabitats sowie als Leitstrukturen von Fledermäusen wird angenommen. Außerdem gilt, dass nach § 39 BNatSchG kein Tier grundlos getötet werden darf und für planungsrelevante Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden muss.

Gehölze dürfen - soweit überhaupt notwendig - nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.). Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden.

Die Erschließung von Ackerflächen darf nur außerhalb der Brutzeit, also von September bis Februar, beginnen. Sofern dies nicht möglich ist, müssen Bruten verhindert oder durch eine Begehung vor dem Beginn der Erdarbeiten ausgeschlossen werden.

Im Falle des Fundes von Vogelbruten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Sofern bei der Fällung von Bäumen Baumhöhlen (inkl. Bestätigung der an einer Kiefer erfassten Höhlung) oder spaltenförmige, genutzte oder potentielle Fledermausquartiere gefunden werden, müssen diese in Absprache mit dem Kreis Heinsberg entsprechend dem Leitfaden des Landes NRW (MKUNLV 2013) in geeigneter Zahl und Qualität sowie an geeigneter Stelle und Exposition ersetzt werden. Vor dem Zerschneiden müssen Bäume ab einem Durchmesser von 30 cm am Boden nochmals auf vorher nicht einsehbare Höhlungen und Spalten untersucht werden. Gefundene Höhlungen sind vor dem Zerschneiden auf die Anwesenheit von Fledermäusen und Vögeln zu untersuchen. Im Falle des Fundes von verletzten Fledermäusen oder von Jungtieren sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und der Kreis Heinsberg (Untere Naturschutzbehörde) ist zu informieren. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr - auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der angrenzenden Wald, Acker- und Gartenflächen.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von anderen Schächten, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Schächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. STEIOF 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa der angrenzende Wald) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden und frei stehende Glaswände.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung von Gewerbebauten und Parkplätzen in die offene Landschaft und in Richtung von Garten- und Waldflächen minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben, zeitliche und räumliche Beschränkung auf den notwendigen Umfang, vgl. VOIGT ET AL. 2019).

Anregungen

Es wird angeregt, an den zu errichtenden Gebäuden Nistgelegenheiten und Quartiere für (Halb)Höhlenbrüter und Fledermäuse zu schaffen. Weiter sollten offene Flächen um die Gebäude möglich wenig versiegelt und extensiv bewirtschaftet werden, etwa als Extensivwiesen und nicht als englischer Rasen, um Insekten und Wirbeltiere zu fördern. Die Baumreihe am Radweg sollte erhalten und nicht stärker unterbrochen werden. Die Bäume dienen sicherlich Fledermäusen als Leitstruktur und Jagdhabitat, häufigen Vogelarten als Niststätte und die Kronen schirmen das Betriebsgelände gegen die nach Norden aufsteigende offene Landschaft ab.

Quellen

- BfN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BNATSchG (2019): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 13.5.2019. - BGBl. I S. 706.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2019): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (14.06.2018) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.
- STRAUBE, M. (2021): Bebauungsplan Nr. 78 in Gangelt und 61. FNP-Änderung - Artenschutzprüfung (Stufe II). Unveröff. Gutachten im Auftrag des Büros für Freiraum- und Landschaftsplanung Beuster.
- VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LW/m	NW	KIG	Äck	Geb	HöB	HoB	Bra
Vögel											
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu	FoRu					FoRu
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu	Na				(FoRu), Na
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!				FoRu!
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(FoRu)				FoRu
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		(Na)	Na	FoRu	FoRu		Na
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.								(FoRu), Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)			FoRu!	(Na)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!				FoRu
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		Na			FoRu!		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	Na					Na
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	Na			FoRu!	(Na)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na	FoRu!			(Na)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		FoRu!					FoRu
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	Na	FoRu!			(Na)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	LW/m	NW	KIG	Äck	Geb	HöB	HoB	Bra
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!				FoRu!
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu	(FoRu)				FoRu
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)			FoRu!		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)			FoRu!	(Na)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				Na	FoRu	FoRu!		Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-			(FoRu)	(Na)	FoRu!	FoRu!		Na
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	Na	FoRu!		FoRu	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(FoRu)	FoRu	Na				Na
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	(Na)	FoRu!	FoRu!		Na
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	(FoRu)						
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na				FoRu!	(Na)
Amphibien											
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru		(Ru)					(Ru)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U				(Ru)				FoRu!

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand unbek. unbekannt

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen